

- d) einen Bericht über den Nachdruck von dem Verfasser, wenn dieser noch am Leben, worin derselbe zugleich angiebt, ob er den Stoff zu seinem Werke, z. B. eine Dichtung, aus sich selbst entnommen, oder ob er dazu andere Werke, vielleicht vorzugsweise, stark benutzt habe, von welchen die vorzüglichsten zu nennen wären;
- e) eine Angabe dessen, was er sonst von dem Nachdrucker in Erfahrung gebracht, ob derselbe schon früher etwas nachgedruckt, wobei wo möglich solche Bücher, oder doch einige davon, anzuführen;
- f) ob der Nachdrucker zum Vertrieb in Deutschland Commissionsnaire habe, deren Namen womöglich anzugeben sind;
- g) ob er mit dem Nachdrucker in Handelsverbindung gestanden, noch stehe, und ob derselbe das Original selbst von ihm erhalten habe.

V.

Gleich nach dem Empfang dieses Berichts instruire das Comité den wahrscheinlich werdenden Proceß, zu welchem Zwecke:

- 1) das Original mit dem Nachdrucke von zwei Personen nach obigen Angaben collationirt werden muß. Kommt ein Werk in den alten oder fremden Sprachen vor, in welchen zwei der Mitglieder nicht bewandert sind, so übertragen sie die Collationirung zwei Gelehrten des Orts und vergüten ihnen etwas dafür. Ebenso könnte es mit mathematischen und ähnlichen schwierigen Werken gehalten werden.
- 2) Müssen die Punkte, welche der Verleger zur Erkennung des Nachdrucks gegeben, und der Bericht des Verfassers genau erwogen und besonders muß nachgeforscht werden, ob bereits ein ganz ähnliches, oder ziemlich ähnliches Werk in der älteren oder neuen Literatur vorhanden ist, welches sich eines Theils aus den vorhandenen Werken über die Literatur, oder aus den sogenannten Literaturen, ersuchen läßt, theils von einem Gelehrten des Orts, mit dessen Unterschrift, nachgewiesen werden kann. Ist es nöthig, diese Werke selbst nachzusehen und mit dem nachgedruckten Original zu vergleichen, so hat ein Buchhändler in einem so großen Ort entweder die Werke vorräthig, oder er kann sich selbige von dem Verleger, oder aus einer dafigen großen Bibliothek viel leichter verschaffen als eine Gerichtsbehörde.
- 3) Die Angaben des Verlegers über den Nachdrucker sind ebenfalls genau zu prüfen, indem daraus bedeutende Folgerungen zu ziehen sind.
- 4) Druckfehler, Veränderungen einzelner Wörter, neue Vorreden, andere Titel, sind zwar von keiner Bedeutung, müssen aber angemerkt werden, indem sie Einfluß haben können, im Fall man hierdurch den Nachdruck für ein Originalwerk ausgeben will. Die Druckfehler im Nachdrucke können auch im Original sein und sind dann um so mehr ein Beweis des Nachdrucks.
- 5) Von nachgedruckten Schriften aus größeren Werken, oder von Aufsätzen, welche aus einem Journale in ein

anderes übergegangen sind, muß die Stärke nach Seitenzahlen angegeben werden, vorzüglich aber auch, ob diese Aufsätze mit einem Raisonnement des neuen Herausgebers begleitet und verwebt sind oder nicht.

VI.

Auch muß das Comité auf diejenigen deutschen Nachdrucke vigiliren, welche aus dem Auslande in die deutschen Staaten eingeschmuggelt werden sollen, und bittende Vorstellungen deshalb besonders bei den deutschen Grenzstaaten einreichen, damit diese Nachdrucke auf den Grenzen angehalten werden.

VII.

Wenn das Comité dies alles reiflich und redlich untersucht hat, so giebt es dem Verleger entweder den Rath, von einem Proceße abzutassen, oder stellt ihm ein Gutachten über alle untersuchte Punkte, mit den Unterschriften aller Mitglieder des Comité's, aus, um damit bei der Obrigkeit des Nachdruckers, mit Einschickung des Originals und des Nachdrucks, sein Recht weiter zu suchen, welches entweder in einer einfachen Denunciation, oder durch einen förmlichen Proceß, geschehen kann.

VIII.

Der Verleger kann darauf antragen: 1) daß alle noch vorräthigen Exemplare des Nachdrucks vorläufig mit Beschlag belegt und weiterhin vernichtet werden. 2) Daß in des Nachdruckers Contobüchern oder bei dessen Gehülfen erforscht werde, wie viele Exemplare überhaupt gedruckt worden, und ihm, dem Verleger des Originals, jedes nicht mehr vorräthige Exemplar der Auflage, mit dem Preise des Originals, von dem er unterdessen ebenso viel weniger verkauft, als Schadenersatz bezahlt werde. 3) Daß der Nachdrucker exemplarisch bestraft und dies zur Warnung für andere öffentlich bekannt gemacht werde.

Es ist wohl zu erwarten, daß ein solches Gutachten von unbescholtenen und öffentlich bekannten Männern von jeder Obrigkeit angenommen werden wird, und daß dadurch jeder Proceß dieser Art sehr bald entschieden werden kann. Bringt der Nachdrucker vielleicht dabei noch sophistische Einreden oder Intriguen vor, so daß der Richter darauf Rücksicht nehmen sollte, so muß der Kläger sich eine Abschrift davon erbitten und diese dem Comité einschicken, welches dann solche Punkte ebenfalls zu begutachten hat.

Ich sollte meinen, daß auf diese Weise zwar nicht der Nachdruck unterdrückt, aber doch durch die schnellere Bestrafung der Nachdrucker vermindert werden kann, bis die gänzliche Unterdrückung des Nachdrucks von den Regierungen diese Comité's nicht mehr nöthig macht. Vielleicht aber bleibt das Fortbestehen auch nöthig, denn trotz aller Verbote wird das heimliche Nachdrucken doch nicht aufhören, und zu dem Vigiliren in solchen Fällen sind die Buchhändler am besten geeignet. Sehr gern bescheide ich mich übrigens, daß bei der Ausführung dieses Planes oder bei der Errichtung dieser Recensircomité's noch Manches verändert oder zugefügt werden kann.

Berlin, den 5. März 1835.

J. C. Gädike, Commissionsrath.